

Friseure

Teil sehr erheblich steigen. Nicht berücksichtigt ist bei dem Umsatz aus Verkauf der Umsatz von Zigarren und Zigaretten. Beim Umsatz aus Verkauf ist dagegen berücksichtigt, daß in vielen Fällen die Zahlung einer Vergütung an die Gehilfen in Höhe von 10 % üblich ist.

Der wöchentliche Lohn beträgt für jüngere Gehilfen *RM.* 27.—, für ältere unverheiratete Gehilfen *RM.* 30.—, für verheiratete Gehilfen *RM.* 36.—. Die Lohnausgabe für einen Meister mit 1 Gehilfen (Sp. 8) ergibt sich daraus, daß das Einkommen eines jüngeren Gehilfen eingesetzt ist.

Das Einkommen erhöht sich für einen Lehrling im 2. Lehrjahr um *RM.* 100.—, im 3. Lehrjahr um *RM.* 200.—.

Die Aufstellung ist abgestellt auf den Umsatz und das Einkommen eines Friseurs, der lediglich ein Herrengeschäft betreibt. Die für den Umsatz und das Einkommen gefundenen Zahlen werden jedoch auch für solche Geschäfte, die reine Damengeschäfte oder gemischte Geschäfte sind, als Anhaltspunkte dienen können. Zu berücksichtigen ist dann jedoch, daß beim Damengeschäft der Umsatz aus Verkauf im allgemeinen größer sein wird, als im reinen Herrengeschäft und daß die Mitarbeit der Ehefrau statt einer besonderen weiblichen Hilfskraft das Einkommen aus dem Friseurgeschäft erhöht.

(Vgl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanzamtes Hannover vom 9. März 1927.)

9. Landesfinanzamt Karlsruhe (Bezirk der Hwk. Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim).

Schätzung nach Brutto- und Nettoverdienst, sowie nach Kalkulationssätzen.

Richtsatz in % für den Nettogewinn

Friseur (einschl. Handel mit Parfümerien und Toilettenartikeln) . . .	35—45	Bei städt. Geschäften in besonders guter Lage mehr, bei rein ländl. Geschäften 25—30%.
---	-------	--

(Vgl. auch „Schätzung nach Tagesverdienstssätzen für 1926“ am Schluß des Heftes.)

10. Landesfinanzamt Köln (Bezirk der Hwk. Aachen, Koblenz, Köln, Trier).

a) vom Landesfinanzamt Köln aufgestellt:

Bis zu 6000.— <i>RM.</i> Umsatz	40 %	Der Verkauf verhält sich zur Bedienung wie 1:2.
„ „ 10000.— <i>RM.</i> „	30 %	Der Verkauf verhält sich zur Bedienung wie 1:1.
„ „ 20000.— <i>RM.</i> „	20 %	Der Verkauf verhält sich zur Bedienung wie 1:1.
Reine Bedienungsgeschäfte . . .	45—50 %	

b) Von der Handwerkskammer Koblenz aufgestellt:

Bis zu 6000.— <i>RM.</i> Umsatz	35—40 %
„ „ 10000.— <i>RM.</i> „	28—32 %
„ „ 20000.— <i>RM.</i> „	18—23 %

11. Landesfinanzamt Königsberg (Bezirk der Hwk. Königsberg).

Nettoverdienst in % vom Umsatz

mit Gehilfen	30—40 %	Die Verhältnisse liegen sehr verschieden, so daß sich vor allem bei kleinen Geschäften erhebliche Abweichungen ergeben können.
ohne „	40—50 %	

12. Landesfinanzamt Magdeburg (Bezirk der Hwk. Dessau, Erfurt, Halle, Magdeburg).

Reinertrag in % der Einnahmen

	Richtsatz	Rahmensatz
Meister allein oder m. 1 Lehl.	50	45—55
„ mit 1 Gehilfen	40	35—45
„ „ 2 „	35	30—40
„ „ 3—5 „	25	20—30